



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz	
2. Zweck	
3. Neutralität	
4. Vereinsjahr	
5. Mitgliedschaft	
6. Aktivmitglied	
7. Sponsoren/Passive	
8. Ehrenmitglieder	
9. <u>Freimitglieder</u>	-1-
10. Junioren	
11. Gönner	
12. Aufnahme	
13. Benützung der Anlage	
14. Stimmrecht	
15. Vorstand	
16. <u>Mitgliederbeitrag und einmalige Eintrittsgebühr</u>	-3-
17. Austritt	
18. Ausschluss	
19. Organe	
20. Ordentliche Generalversammlung	
21. <u>Ausserordentliche Generalversammlung</u>	-4-
22. Kompetenz der GV	
23. Abstimmungen	
24. Vorstand	
25. <u>Amtsduer</u>	-5-
26. Beschlussfähigkeit des Vorstandes	
27. Zeichnungsberechtigung	
28. Rechnungsrevisoren	
29. Aufgabe der Rechnungsrevisoren	
30. Statutenrevision	
31. Fusion, Auflösung	
32. Haftung	
33. Vermögen	
34. Unfälle	
35. <u>Squash – Anlagen</u>	-6-
36. Administration	
37. <u>Haus- und Platzordnung</u>	-7-

1. **Name und Sitz** Unter dem Namen Squash - Club Quattro Willisau (SCQW) besteht mit Sitz in Willisau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. **Zweck** Der SCQW bezweckt die Ausübung und Förderung des Squash-Sports. Insbesondere sollen die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern gepflegt werden.
3. **Neutralität** Der SCQW ist politisch und konfessionell neutral.
4. **Vereinsjahr** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
5. **Mitgliedschaft** Dem SCQW können angehören:  
Aktivmitglieder  
Sponsoren/Passive  
Ehrenmitglieder  
Freimitglieder  
Junioren  
Gönner
6. **Aktivmitglieder** Als Aktivmitglieder gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören.
7. **Sponsoren/Passive** Als Sponsoren/Passive gelten Personen, die zu Beginn des Vereinsjahres gemäss den Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) nicht mehr zur Alterskategorie der Junioren gehören.
8. **Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den SCQW besonders und/oder langjährig verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.
9. **Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SCQW verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Freimitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrages befreit.

- 10. Junioren** Als Junioren gelten Personen, die gemäss Bestimmungen des SWISS SQUASH (Verband) zur Alterskategorie der Junioren gehören. Der Übertritt zur Kategorie der Aktivmitglieder erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Vereinsjahres. Dies trifft auch für die Mitgliederbeiträge zu.
- 11. Gönner** Gönner sind Freunde des SCQW, die diesen durch jährliche Beiträge unterstützen. Als Gönner können auch juristische Personen aufgenommen werden.
- 12. Aufnahme** Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Die definitive Aufnahme muss an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.
- Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- Einem abgelehnten Gesuchsteller steht das Rekursrecht an der folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr über dies endgültig.
- Wer in den SCQW eintritt, unterzieht sich vorbehaltlos dessen Statuten und Reglemente.
- 13. Benützung der Anlagen** Aktivmitglieder, Sponsoren/Passive, Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die dem Club zur Verfügung stehenden Anlagen zu benützen.
- 14. Stimmrecht** Sämtliche Mitgliedschaften sind Stimmberechtigt.
- 15. Vorstand** In den Vorstand können sämtliche Mitgliedschaften ausser den Gönnern gewählt werden. Austritte aus den Vorstand des SCQW müssen bis 30. November des laufenden Jahres mit Wirkung auf die Generalversammlung des kommenden Jahres bekannt gegeben werden.
- 16. Mitgliederbeitrag und einmalige Eintrittsgebühr** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von den definitiv aufgenommenen Aktivmitgliedern, Sponsoren/Passive zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, die Eintrittsgebühr in Ausnahmefällen auf ein begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

- 17. Austritt**
- Der Austritt aus dem SCQW kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigung hat jeweils bis spätestens 30. November zu erfolgen. Die Kündigung kann elektronisch erfolgen.
- Austretende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Clubvermögen.
- 18. Ausschluss**
- Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem SCQW nicht erfüllen, die in anderer Weise gegen die Statuten und Reglemente, oder gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an der darauffolgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- 19. Organe**
- Die Organe des Clubs sind:
- Generalversammlung (GV)
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
- 20. Ordentliche Generalversammlung**
- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, bis spätestens 30. Juni im darauffolgenden Vereinsjahr statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14. Tage im voraus zugestellt werden. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.
- Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Anträge können elektronisch eingereicht werden.
- 21. Ausserordentliche Generalversammlung**
- Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für eine ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.

**22. Kompetenz der GV**

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühr
- d) Behandlung von Rekursen bei Aufnahmeverweigerungen oder Ausschlüsse von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- f) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Revision der Statuten
- i) Erlass neuer Reglemente
- k) Genehmigung von Reglementsänderungen, die vom Vorstand im Laufe des Vereinsjahres beschlossen wurden
- l) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins

**23. Abstimmungen**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich eine bestimmte Anzahl vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

**24. Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SCQW. Er vertritt den Club nach Aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand setzt sich aus 6 – 9 Mitgliedern zusammen:

Präsident  
Vize-Präsident  
Aktuar  
Kassier  
Spielleiter  
Juniorenobmann

**25. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 26. Beschlussfähigkeit des Vorstandes** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vize-Präsident und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident - in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident – den Stichentscheid.
- 27. Zeichnungsbe-  
rechtigung** Für den SCQW zeichnet rechtsverbindlich der Präsident mit Einzelunterschrift oder der Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führen der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift
- 28. Rechnungs-  
revisoren** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand des SCQW nicht angehören.
- 29. Aufgabe der  
Rechnungs-  
revisoren** Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des SCQW sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht sowie Antrag auf die Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.
- 30. Statutenrevision** Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevision ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 31. Fusion,  
Auflösung** Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des Clubs sind nur anlässlich einer eigens einberufenen Generalversammlung zulässig und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 32. Haftung** Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 33. Vermögen** Über die Verwendung des nach Auflösung verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 34. Unfälle** Der Club haftet keinesfalls für Unfälle, die auf dem Clubareal durch den Spielbetrieb sowie durch clubeigenes Material entstehen.
- 35. Squash-Anlagen** Der Vorstand wird ermächtigt, über die Benützung der Squash-Courts mit dem Freizeitzentrum Schlossfeld AG eine separate Vereinbarung abzuschliessen.

**36. Administration**

Der Vorstand wird ermächtigt, über die Erledigung der administrativen Belange mit dem Freizeitzentrum Schlossfeld AG eine separate Vereinbarung abzuschliessen.

**37. Haus- und Platzordnung**

Die jeweils gültige Haus- und Platzordnung des Freizeitzentrum Schlossfeld AG bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Das vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. März 85 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die erste Überarbeitung der Statuten erfolgte am 26.04.1991

Die zweite Überarbeitung der Statuten erfolgte am 03.05.1996

Die dritte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 30.04.1999

Die vierte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 04.05.2001

Die fünfte Überarbeitung der Statuten erfolgte am 13.05.2005

Die sechste Überarbeitung der Statuten erfolgte am 30.04.2010

**SQUASH-CLUB QUATTRO WILLISAU**

Der Präsident



Thomas Keel

Der Vize-Präsident



Heinz Hirschi